Politische Gemeinde Gams

Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Gams

(vom Gemeinderat genehmigt am 24.08.2015)

Ausgabe 2015

Inhaltsverzeichnis

		Artikel	Seite
I.	**Allgemeine Bestimmungen**		
	Geltungsbereich	1	3
	öffentliche Friedhofanlage	2	3
	Schutz der Friedhofanlage	3	3
	Kosten	4	3
II.	**Organe und Zuständigkeiten**		
	Gemeinderat	5	3
	Bestattungsamt	6	4
	Gemeindewerkhof	7	4
III.	**Bestattungen**		
	Bestattungsort	8	4
	Aufbahrung	9	4
	Transporte	10	4
	Bestattungsart	11	5
	Bestattungszeiten	12	5
	Grabgeläut	13	5
	Grabesruhe	14	5
IV.	**Grabstätten**		
	Friedhofeinteilung	15	5
	Gräberarten	16	5
	Erdbestattungsgrab	17	6
	Urnengrab	18	6
	Urnennnischen	19	6
	Urnennischentafeln	20	6
	Gemeinschaftsgrab	21	6
	Doppel- und Familiengräber	22	6
	Grabkreuz	23	
	Grabmal	24	7
	Bewilligungspflicht	25	7
	Ausführung	26	7
	Abmessungen	27	7
	Zuwiderhandlungen	28	7
V.	**Grabunterhalt**		
	Grundsatz	29	7
	Grabmäler	30	7
	Bepflanzung	31	8
	Ersatzvornahme	32	8
	Haftung	33	8
	Grabräumung	34	8
VI.	**Schlussbestimmungen**		
	Rechtsmittel	35	8
	Strafbestimmungen	36	8
	Kostentragung und Gebühren	37	9
	Vollzugsbeginn	38	9

	Anhang 1		
	Gräber- und Grabmalgrössen		10

Der Gemeinderat Gams erlässt gestützt auf Art. 18 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964 (sGS 458.1), die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 3. Januar 1967 (sGS 458.11) sowie Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2) als Reglement:

Friedhof- und Bestattungsreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Friedhof- und Bestattungswesen auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Gams.

Art. 2 öffentliche Friedhofanlage

Der Friedhof ist eine öffentliche Anlage der Politischen Gemeinde Gams (im Folgenden "Gemeinde").

Die Friedhofanlage befindet sich auf dem Grundstück Nr. 4 der Gemeinde und auf dem Grundstück Nr. 10 der Kath. Kirchgemeinde Gams.

Die Gemeinde ist zuständig für die Bestattungen und den Unterhalt der Friedhofanlage.

Art. 3 Schutz der Friedhofanlage

Die Friedhofanlage und die Grabstätten unterstehen dem öffentlichen Schutz. Wer die Anlage betritt hat sich würdig zu verhalten. Ruhestörungen und unschickliches Benehmen auf dem Friedhof sind untersagt.

Tiere dürfen nur an der Leine auf der Friedhofanlage mitgeführt werden.

Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.

Art. 4 Kosten

Die Gemeinde trägt die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Bauten und Anlagen.

II. Organe und Zuständigkeiten

Art. 5 Gemeinderat

Der Gemeinderat:

a) übt die Aufsicht über den Betrieb, den Unterhalt, die Planung und die Gestaltung der Friedhofanlage und des Bestattungsweses aus;
b) bezeichnet und beauftragt die weiteren Verantwortlichen des Bestattungswesens, Bestattungsunternehmen, Sarg- und Grabkreuzlieferung, Totenbegleitung, Totengräber, Reinigungspersonal, usw.);
c) erlässt den Gebührentarif;
d) bestimmt weitere Angelegenheiten, für die weder ein Gesetz Regelungen trifft, noch ein anderes Organ zuständig ist.

Art. 6 Bestattungsamt

Das Bestattungsamt ist zuständig für:

a) die Anordnung der erforderlichen Massnahmen bei Todesfällen;
b) den Erlass der vorgeschriebenen Anzeigen;
c) die Organisation der Bestattung;
d) die Bewilligung der Grabmäler;
e) Rechnungsstellung gemäss Gebührentarif;
f) Verfügung nach diesem Reglement in erster Instanz;
g) weitere Aufgaben nach Massgaben der Gesetzgebung;
h) die Nachführung des Belegeplans.

Das regionale Zivilstandsamt ist zuständig für die Beurkundung des Personenstandes.

Art. 7 Gemeindewerkhof

Der Gemeindewerkhof ist zuständig für:

a) den baulichen und betrieblichen Unterhalt der Friedhofanlage;
b) weitere Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

III. Bestattungen

Art. 8 Bestattungsort

Verstorbene sind in der Regel an ihrem letzten Wohnsitz zu bestatten. Wer den letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Gams hatte, kann auf Gesuch der Angehörigen auf dem Friedhof Gams bestattet werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, wie:

a) starke Bindung der verstorbenen Person an die Gemeinde;
b) frühere Bestattungen eines nahen Angehörigen auf dem Friedhof Gams:
c) Angehörige in der Gemeinde wohnhaft sind.
d) Bürger der Gemeinde Gams
e) früherer Wohnsitz in der Gemeinde Gams

Wünsche der Angehörigen oder von Religionsgemeinschaften in Bezug auf Standort und Ausrichtung des Grabes und dergleichen können nicht berücksichtigt werden.

Art. 9 Aufbahrung

Das Aufbahrungs- und Abdankungsgebäude steht nach Absprache mit dem Bestattungsamt unabhängig von der Religion zur Verfügung.

Die verstorbene Person wird grundsätzlich in der Aufbahrungshalle der Gemeinde aufgebahrt.

Für die Dauer der Aufbahrung erhalten die Angehörigen einen Schlüssel zum Aufbahrungsraum.

Art. 10 Transporte

Leichentransporte erfolgen ausschliesslich mit einem Fahrzeug, das diesem Zweck dient.

Art. 11 Bestattungsart

Die rituelle Form bei religiösen Bestattungen obliegt der Verantwortung der jeweiligen Religionsgemeinschaft.

Bestattungen sind in der Regel öffentlich.

Art. 12 Bestattungszeiten

Die ordentlichen Bestattungszeiten in der Politischen Gemeinde Gams sind in der Regel um:

- 10.00 Uhr für Angehörige der römisch-katholischen Konfession
- 14.00 Uhr für Angehörige der evangelisch-reformierten Konfession

Begründete Ausnahmen sind zwischen Bestattungsamt, Pfarramt und Angehörigen zu vereinbaren.

An Samstagen finden nur Urnenbeisetzungen statt. An Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen wird nicht bestattet.

Art. 13 Grabgeläut

Bei der Bestattung wird in der Regel mit den entsprechenden Kirchenglocken geläutet. Das Katholische Pfarramt regelt die näheren Details.

Art. 14 Grabesruhe

Die Mindestdauer der Grabesruhe beträgt:

a) 20 Jahre für Erdbestattungen von Erwachsenen;
b) 20 Jahre für Erdbestattungen von Kindern;
c) 10 Jahre für Beisetzungen in Urnengräbern;
d) 10 Jahre für Beisetzungen in Urnennischen sowie bei Urnenbeisetzungen in bestehenden Gräbern;

Die nachträgliche Urnenbeisetzung ist zulässig, wenn die Grabesruhe eingehalten werden kann oder die Angehörigen der Verkürzung der Grabesruhe schriftlich zugestimmt haben. Die Verkürzung der Grabesruhe ist nur bezüglich der nachträglich beigesetzten Urnen möglich.

Die Beisetzung einer zweiten Urne in eine bestehende Urnennische ist möglich. Die neue Urnennischentafel mit Beschriftung geht in solchen Fällen zulasten der Angehörigen.

IV. Grabstätten

Art. 15 Friedhofeinteilung

Die Friedhofanlage wird in Felder eingeteilt. Der Werkhof unterbreitet dem Gemeinderat den Belegungsplan zur Genehmigung.

Art. 16 Gräberarten

Folgende Gräberarten stehen zur Verfügung:

a) Erdbestattungsgrab für Erwachsene;
b) Erdbestattungsgrab für Kinder;
c) Urnengrab;
d) Urnennische;
e) Gemeinschaftsgrab.

Art. 17 Erdbestattungsgrab

Die Gemeinde veranlasst die Einfassung der Erdbestattungsgräber. Die Einfassungen sind und bleiben Eigentum der Politischen Gemeinde.

Zwischen den Gräbern werden Schrittplatten angelegt.

Zusätzliche Einfassungen und Auffüllungen sind nicht zulässig.

Art. 18 Urnengrab

Es dürfen nur Urnen benutzt werden die aus vollständig zersetzbarem Material (Bio-Urne) bestehen.

Die Gemeinde veranlasst die Einfassung der Urnengräber. Die Einfassungen sind Eigentum der Politischen Gemeinde.

Zwischen den Gräbern werden Schrittplatten angelegt.

Zusätzliche Einfassungen und Auffüllungen sind nicht zulässig.

Art. 19 Urnennischen

Bepflanzung und Gestaltung der Urnennischen, sowie der Rabatten sind ausschliesslich Sache der Gemeinde. Blumen oder andere Gegenstände dürfen nur anlässlich der Beisetzung in die Rabatten gelegt oder an der Urnennische angebracht werden.

Der Gemeindewerkhof entfernt die privaten Blumen oder Gegenstände 10 Tage nach der Beisetzung.

Art. 20 Urnennischentafeln

Die Gemeinde ist zuständig für die Erstellung, die Beschriftung und die Montage der Urnennischentafeln.

Die Tafel wird einheitlich beschriftet mit Vorname, Name, Wohnort oder Spitzname, Geburts- und Sterbejahr.

Die Angehörigen tragen die Kosten für die Erstellung, die Beschriftung und die Montage der Urnennischentafel.

Art. 21 Gemeinschaftsgrab

Im Gemeinschaftsgrab sind nur Urnenbeisetzungen möglich.

Die Gemeinde unterhält das Gemeinschaftsgrab. Blumen oder andere Gegenstände dürfen nur anlässlich der Beisetzung auf das Gemeinschaftsgrab gelegt werden.

Der Gemeindewerkhof entfernt die privaten Blumen oder Gegenstände 10 Tage nach der Beisetzung.

Die Urnenbeisetzung in das Gemeinschaftsgrab erfolgt "namenlos".

Art. 22 Doppel- und Familiengräber

Auf der Friedhofanlage sind keine Familien- und Doppelgräber gestattet.

Art. 23 Grabkreuz

Die Gemeinde errichtet auf ihre Kosten bei Erdbestattungs- und Urnengräbern unmittelbar auf den Zeitpunkt der Beisetzung ein einheitliches Grabkreuz.

Das Grabkreuz ist beschriftet mit: Name, Vorname, letzter Wohnadresse in der Gemeinde (Auswärtige: Wohnort), Geburts- und Sterbejahr.

Das Grabkreuz verbleibt auf dem Grab bis zur Errichtung eines Grabmals.

Art. 24 Grabmal

Das Grabmal ist ein Zeichen des Gedenkens an die verstorbene Person und kann eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten.

Das Grabmal ist bezüglich Form, Material und Ausgestaltung auf das Gesamtbild der Friedhofanlage abzustimmen. Als Werkstoffe sind Natursteine, Holz, Schmiedeeisen und Bronze zugelassen.

Der Ersteller des Grabmals darf mit Zustimmung des Auftraggebers auf der rechten Seite des Grabmals seinen Namen 25 cm über der Einfassung unauffällig anbringen.

Art. 25 Bewilligungspflicht

Grabmäler bedürfen der Bewilligung des Bestattungsamtes.

Das Gesuch hat Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung des Grabmals im Massstab 1:10 oder Fotos des geplanten Grabmals zu enthalten.

Art. 26 Ausführung

Für das Setzen des Grabmals sind nach der Bestattung mindestens folgende Fristen einzuhalten:
a) sechs Monate bei Erdbestattungen
b) drei Monate bei Urnengräbern

Der Gemeindewerkhof ist zu benachrichtigen, wenn das Grabmal und die Einfassung erstellt werden.

Art. 27 Abmessungen

Die Abmessungen der Grabmäler und der Grabeinfassungen im Anhang dieses Reglements sind verbindlich.

Art. 28 Zuwiderhandlungen

Grabmäler, die den Vorschriften nicht entsprechen, werden auf Kosten der Angehörigen entfernt oder vorschriftsgemäss versetzt.

V. Grabunterhalt

Art. 29 Grundsatz

Die Angehörigen sorgen dafür, dass das Grab ordentlich unterhalten wird.

Art. 30 Grabmäler

Schiefstehende oder umgestürzte Grabmäler sind durch die Angehörigen auf eigene Kosten aufzurichten oder neu zu setzen.

Art. 31 Bepflanzung

Das Grab soll einfach bepflanzt und gepflegt werden. Der Grabschmuck darf die angrenzenden Wege und Gräber nicht beeinträchtigen.

Es dürfen keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden.

Für Schnittblumen können die auf der Friedhofanlage zur Verfügung gestellten Grabvasen benutzt werden.

Art. 32 Ersatzvornahme

Wird die Aufforderung zur Behebung von Mängeln nicht beachtet, so erfolgt die Ersatzvornahme durch die Gemeinde zulasten der Angehörigen.

Art. 33 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an Grabstätten die Dritte verursacht haben oder die durch höhere Gewalt entstanden sind.

Art. 34 Grabräumung

Die Räumung der Gräber wird in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde sowie auf dem Friedhof rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Gemeinde entfernt und entsorgt die Grabmäler und die Pflanzen, wenn die Angehörigen des Verstorbenen die Räumung innert der gesetzten Frist nicht selber vornehmen.

Nach Ablauf der Grabesruhe werden die Urnen aus den Urnennischen auf dem Friedhof anonym beigesetzt, sofern die Urne von den Angehörigen nicht zurück genommen wird.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 35 Rechtsmittel

Verfügungen des Bestattungsamtes können innert 14 Tagen mit Rekurs beim Gemeinderat angefochten werden.

Im Übrigen richtet sich der Rechtschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP).

Art. 36 Strafbestimmungen

Übertretungen dieses Reglements werden mit Busse bis zu CHF 1'000.00 bestraft.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes.

In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Art. 37 Kostentragung und Gebühren

Für die Aufwendungen der Gemeinde im Bestattungswesen werden Gebühren nach dem Verursacherprinzip erhoben, soweit die Kosten nicht von Gesetzes wegen durch die Gemeinde zu tragen sind. Der Ertrag darf insgesamt die Kosten der öffentlichen Leistung nicht übersteigen. Die einzelne Gebühr oder Entschädigung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der öffentlichen Leistung stehen.

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

Art. 38 Vollzugsbeginn

Das Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt die bisherige Friedhof- und Bestattungsordnung vom 29. August 1972.

Vom Gemeinderat erlassen am: 24. August 2015 (GRB 224/2015)

Gemeinderat Gams

GEMEINDERAT GAMS SG

Fredy Schöb
Gemeindepräsident

Markus Lenherr-Giger
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 3. September 2015 bis 12. Oktober 2015

Anhang 1
Gräber- und Grabmalgrössen

1. Zur Errichtung eines Grabmales bedarf es gemäss Art. 24 des Friedhof- und Bestattungsreglementes einer Bewilligung des Bestattungsamtes.

2. Folgende Masse der Gräber und Grabmäler müssen eingehalten werden:

   2.1. **Grabgrössen**

   Grabmasse und Abstände richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den vom Gemeinderat genehmigten Friedhofplänen.

   2.2. **Masse für Grabmäler**

   Für die Grabmäler gelten folgende Masse ab Fundament:

Erwachsenengräber	Grabsteine	Grabkreuze
Höhe inkl. Sockel	max. 110 cm	max. 120 cm
Breite	max. 60 cm	max. 70 cm
Dicke	max. 20 cm	

Urnengräber	Grabsteine	Grabkreuze
Höhe inkl. Sockel	max. 80 cm	max. 90 cm
Breite	max. 50 cm	max. 55 cm
Dicke	max. 20 cm	

Kindergräber	Grabsteine	Grabkreuze
Höhe inkl. Sockel	max. 80 cm	max. 90 cm
Breite	max. 50 cm	max. 65 cm
Dicke	max. 20 cm	